

25. Oktober 2017

**Mitgliederinformation: Am 1. Dezember 2017 endet die Frist im Elektronischen Bestätigungsverfahren (EBV), um für die Verlegerbeteiligung in der Vergangenheit berücksichtigt zu werden. Der Aufsichtsrat der GEMA beschließt dafür eine einmalige Nachfrist zum 13. Januar 2018.**

Liebe Mitglieder,

wir möchten Sie daran erinnern, dass Verlage bis zum 1. Dezember 2017 ihre Unterlagen und Angaben zur Verlegerbeteiligung über das EBV bei der GEMA einreichen müssen, um für die Rückabwicklung berücksichtigt werden zu können. Zudem räumen wir auf Beschluss des Aufsichtsrats vom 12. Oktober 2017 eine Nachfrist zum 13. Januar 2018 ein. Verleger, die ihre Werke- und Vereinbarungslisten noch nicht abschließend zum 1. Dezember 2017 bearbeitet haben, können diese einmalige Nachfrist nutzen. Wir bitten die Verlage jedoch eindringlich darum, ihre Listen im Dezember hochzuladen.

**Ausschlussfrist für die Rückabwicklung:** Gemäß eines Grundsatzbeschlusses der diesjährigen Mitgliederversammlung (Antrag 21) werden Ausschüttungen an Verleger für die Ausschüttungstermine zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 24. Dezember 2016 auf Basis der Angaben im EBV im zweiten Halbjahr 2018 rückabgewickelt. Am 1. Dezember 2017 endet für die Verlage die Möglichkeit, Angaben im EBV zur Berechtigung in der Vergangenheit zu machen. Für Verlage, die aufgrund der hohen Datenmengen ihre Angaben und Unterlagen nicht bis zum 1. Dezember 2017 vervollständigen können, gewährt die GEMA gemäß Beschluss des Aufsichtsrates eine einmalige Nachfrist zum 13. Januar 2018. Das heißt für Verleger: Alle Werke- und Vereinbarungslisten, die nach dem 13. Januar 2018 über das EBV eingehen, können zur Abwendung der Rückabwicklung nicht mehr berücksichtigt werden.

**Wir bitten dennoch alle Verlage, bereits bis zum Ende der regulären Frist am 1. Dezember 2017 den aktuellen Bearbeitungsstand der EBV-Listen im EBV hochzuladen, damit die enormen Datenmengen fortwährend verarbeitet werden können.**

**Versand der Registrierungsbestätigungen:** Für Verlage, die die Nachfrist 13. Januar 2018 für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen und Angaben in Anspruch nehmen, verzögert sich der Versand der Registrierungsbestätigungen durch die GEMA entsprechend.

**Widerspruchsfrist 31. März 2018:** Dem Aufsichtsrat ist wichtig, dass für die Urheber in jedem Fall eine Widerspruchsfrist bei unrichtigen Angaben zur Verlegerbeteiligung von drei Monaten beibehalten bleibt. Allerdings können Widersprüche, die nach dem 31. März 2018, aber innerhalb der regulären Widerspruchsfrist eingehen, nicht mehr unmittelbar im Rückabwicklungsverfahren berücksichtigt werden. Betroffene Urheber haben die Möglichkeit, nachträglich zu reklamieren. Die Widerspruchsfrist für Verlage endet in jedem Fall am 31. März 2018.

**Unterstützung und Kontakt:** Weitere Informationen, Infografiken und ausführliche Bearbeitungshilfen finden Sie unter [www.gema.de/ebv](http://www.gema.de/ebv) sowie [www.gema.de/verlegerbeteiligung](http://www.gema.de/verlegerbeteiligung). Unser Mitglieder-Service beantwortet Ihre Fragen gern per Mail unter [mitgliederservice@gema.de](mailto:mitgliederservice@gema.de) oder über die zusätzliche, speziell für Fragen zum EBV eingerichtete Hotline +49 30 21245-600 (montags bis freitags von 11 bis 15 Uhr).

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit den besten Grüßen

Ihre GEMA